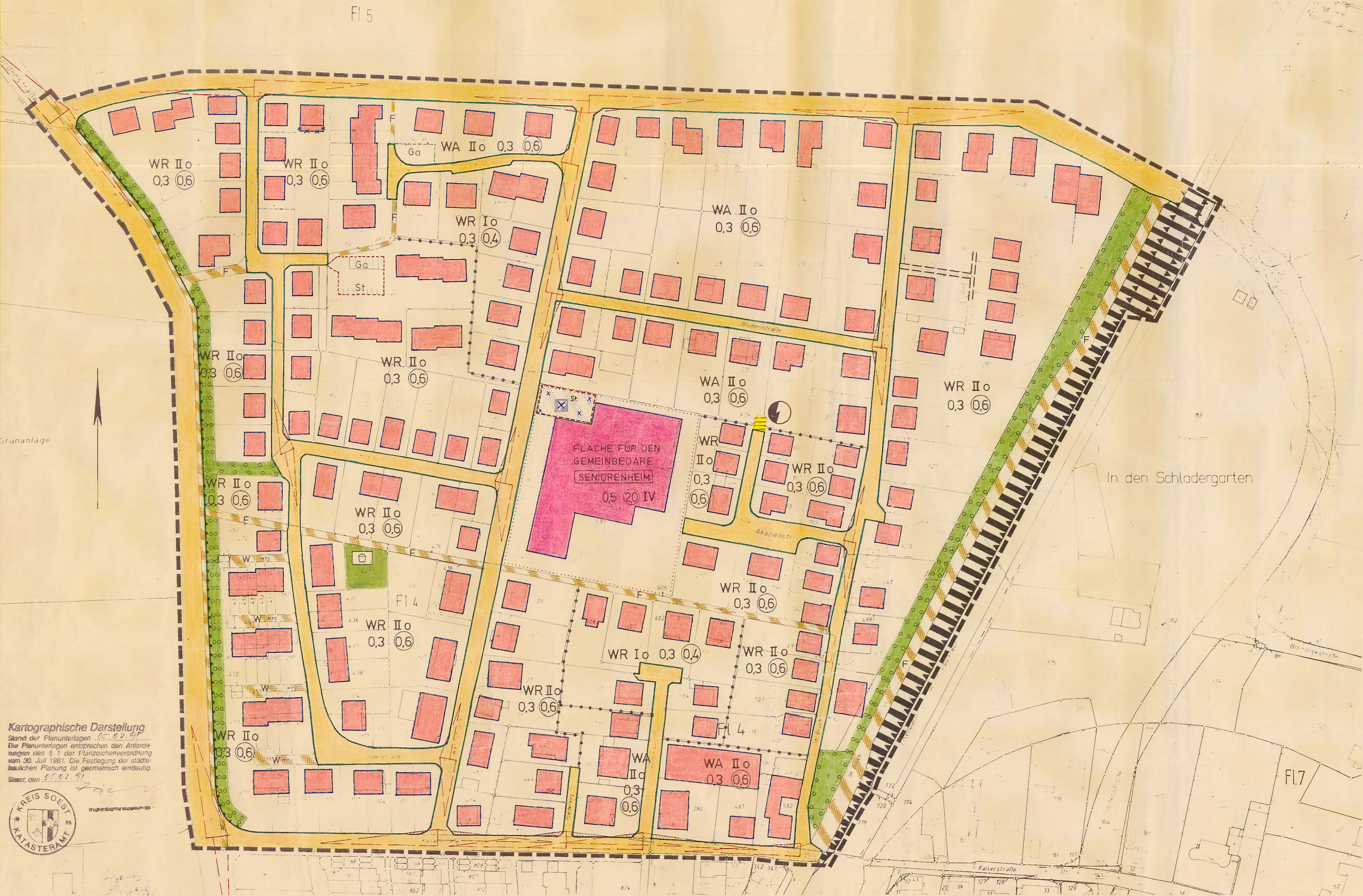


GEMEINDE BAD SASSENDORF ORTSTEIL BAD SASSENDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 10 „IM BRUCHE - WESTGEBIET“ 6. ÄNDERUNG



Kartographische Darstellung
Stand der Planunterlagen 15.12.93
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 20. Juli 1991. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geomatisch eindeutig. Stand: den 15.12.93



RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I, S. 2253).
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUKUTZUNGSVERORDNUNG-BauVO) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I, S. 130).
- § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 479). ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. APRIL 1991 (GV NW 1991, S. 214).
- § 8 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 26. JUNI 1984 (GV NW 1984, S. 439).

FESTSETZUNGEN

- BEZUGSLINIEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR** Reine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO
- Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen
 - Zulässig sind Wohngebäude
 - Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - 1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - 2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- WA** Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
- Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
 - Zulässig sind:
 - 1. Wohngebäude
 - 2. die den Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - 3. Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - 4. Gartenbaubetriebe
 - Nicht zulässige Ausnahmen sind:
 - 3. Anlagen für Verwaltungen
 - 5. Tankstellen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,3** Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
- 0,6** Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 BauNVO

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

- Flächen für den Gemeinbedarf
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
gem. § 9 (1) Nr. 5 BauNVO
- SENIORENHEIM

BAUWEISE

- Offene Bauweise
- Baugruppe
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Sichtflächen als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen an Straßeneinmündungen mit Nutzungsbeschränkungen. Bauliche Anlagen, Einfriedigungen und Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,50 m sein darf sowie Masten mit Schildern, deren Unterkannte nicht niedriger als 2,50 m sein darf, sind zulässig.

VERKEHRSLINIEN

- Straßenbegrenzungslinien
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkplätze
- Fußweg / Wohnweg / Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN

- Versorgungsflächen
- Elektrizität
- GRÜNLÄCHEN
- Öffentliche Grünfläche
- Spielfeld

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

IMMISSIONSSCHUTZ

- Lärmschutzwand: h = 2,00 m über 50 (Schienenoberkante) statt der Gleismitte h = 2,50 m über 50 westl. der Gleismitte

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
- Stellplätze
- Garagen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Flurstücke 145, 147, 148

GESTALTUNGSFESTSETZUNG

- In den WR- und WA-Gebieten sind Gebäude nur mit mind. zweiseitig geneigten Dächern und einer Firsthöhe zulässig

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Fläche für den öffentlichen Verkehr - Bahnanlagen -

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

- Flur
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrünze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrünze
- Vorhandene bauliche Anlage (mit Nebenanlage)
- Sichtdreiecke an Verkehrsknoten
- Aufgehobene Festsetzung durch Beschluß des Rates vom 22.9.1993

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat am 22.08.90 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Bad Sassendorf, den 12.11.93
BÜRGERBETEILIGUNG
Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 (1) BauGB hat am 22.05.91 stattgefunden.

Bad Sassendorf, den 12.11.93
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB von der Gemeinde Bad Sassendorf am 24.03.93 beschlossen.

Bad Sassendorf, den 12.11.93
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.04.93 bis 24.05.93 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 3 (2) BauGB arbeitsmäßig bekanntgemacht worden.

Bad Sassendorf, den 12.11.93
SATZUNGSBESCHLUSS
Dieser Bebauungsplan ist von der Gemeinde Bad Sassendorf am 22.09.93 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

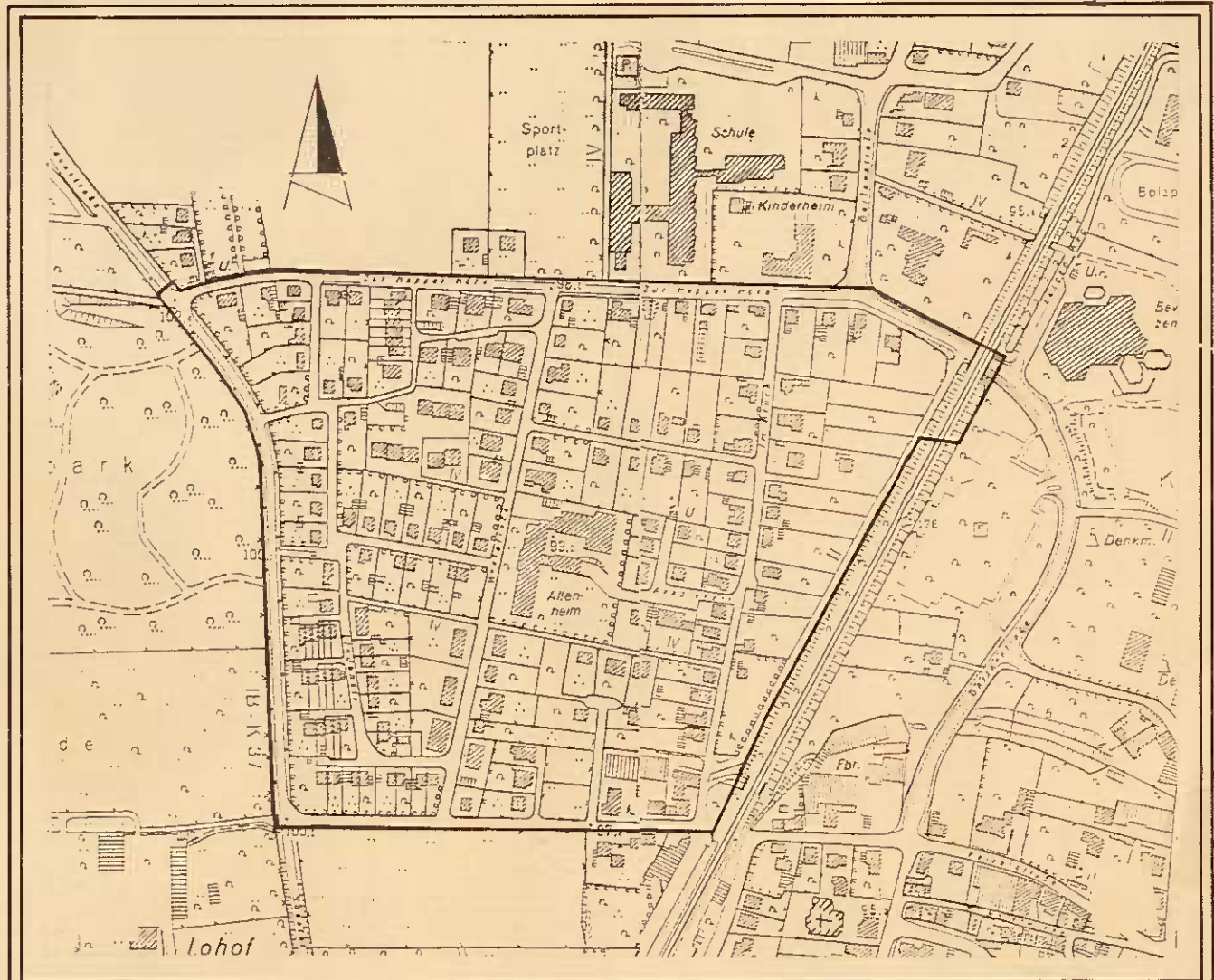
Bad Sassendorf, den 18.01.94
BEKANNTMACHUNG
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 28.12.93 arbeitsmäßig bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Dieser Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Bad Sassendorf, den 18.01.94
ANZEIGEVERFAHREN
Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Entwurf und Anfertigung
AMT FÜR KREISWEITENGESETZ SOEST
10.12.1993

gezeichnet / Datum
SAADHOFF / 7. JAN. 1993
25. JAN. 1993
30. MÄRZ 1993

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfundamente aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel. 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DstM).



Soester Anzeiger

15/16.09.1984

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Sassendorf

Gestaltungssatzung

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Bruch“.

Ot. Bad Sassendorf

vom 12. September 1984

Präambel:

Aufgrund des § 4 der GO. NW vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 594/SGV. NW 2023) i. d. z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauO. NW vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 96/SGV. NW 232) i. d. z. Z. gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 29. 8. 1984 folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Von der Straße „Zur Hepper Höhe“, in Fortsetzung die „Gartenstraße“ bis einschl. Einmündung der „Bruchstraße“.

Im Osten: Durch die Bruchstraße.

Im Süden: Durch die Kaiserstraße, von der Bruchstraße bis zur Hepper Landstraße.

Im Westen: Durch die Hepper Landstraße, von der Kaiserstraße bis zur Straße „Zur Hepper Höhe“.

§ 2

1. Fassadenverkleidungen in Bitumen oder Metall sind unzulässig.
2. Dachgauben dürfen in ihrer Länge max. 2/3 der Hauptdachlänge erreichen und sind symmetrisch anzuordnen. Sie sind nur als Schleppdach- oder Spitzdachgauben zulässig. Weiterhin muß der Ortsgangabstand mindestens 1,80 m betragen. Bei Dacheinschnitten ist das Hauptdach von der Traufe bis zur notwendigen Brüstungshöhe in der vorgesehenen Dachneigung auszubilden.

§ 3

1. Die Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur aus Hecken, Buschwerk, Holzzäunen, Naturstein-, Ziegel- oder Klinkermauern errichtet werden.
2. Die Baugrundstücke dürfen zur Hepper Landstraße hin keine Zugänge haben; sie sind lückenlos einzufriedigen.

§ 4

Die dieser Gestaltungssatzung entgegenstehenden Vorschriften der am 28. 9. 1971 durch den Gemeinderat Bad Sassendorf beschlossenen Satzung treten am Tage der Rechtskrafterlangung dieser Satzung außer Kraft.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Gemäß § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 96), in der zur Zeit gültigen Fassung, genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Bad Sassendorf am 29. 8. 1984 beschlossene Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Bruch“ Ortsteil Bad Sassendorf.

Soest, den 5. 9. 1984

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde
(L.S.) i. A.: gez. Findeisen

63.510-172/84 Ba/sch

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bad Sassendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Sassendorf, den 12. September 1984

Drees-Werringloer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lippstadt

Betr.: Einziehung von drei Wegen im Bereich des Baugebietes Hirtengrund/Waldweg/Wiesenweg in Dedinghausen gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Die folgenden drei Wege sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Dedinghausen Nr. 3 Kölner Grenzweg (und auch in dem z. Z. in der Aufstellung befindlichen Änderungs-Bebauungsplan Nr. 96) nicht mehr als öffentliche Verkehrsflächen dargestellt, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben:

1. Weg von der Ehringhauser Straße (K 88) zum Hirtengrund, Gemarkung Dedinghausen, Flur 9 Flurstück 395-398,
2. Stichweg des Wiesenweges, Gemarkung Dedinghausen, Flur 9 Flurstücke 350-361,
3. Weg vom Waldweg zum Wiesenweg, Gemarkung Dedinghausen, Flur 9 Flurstücke 325, 370-372 und 374.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 27. 8. 1984 beschlossen, die drei Wege einzuziehen. Aufgrund dieses Beschlusses werden gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1983 (GV. NW S. 306) die drei Wege dem öffentlichen Verkehr entzogen. Gegen die Einziehung der drei Wege kann innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der Stadt Lippstadt, Stadthaus, Ostwall 1, Zimmer 68, einzulegen.

Lippstadt, den 11. 9. 1984

Der Stadtdirektor, i. V. gez. Rieber
Techn. Beigeordneter

Ihr Partner für Werbung

Rocholdruck Gm
Jakobistr. 46 4770 So
Telefon: 02921/20
Telex: 843
Telekopierer: 02921/20

RH

TRESORE

alle Sicherheitsstufen, neu/gebr.
Ständig über 100 Tresore am Lager,
Kassen- u. Sicherheitsstahlschränke,
Panzergeldschränke, Dokumenten-
u. Einmauerschränke, Waffentresore,
Ochell Sicherheitssysteme, Wulfshofstr. 18, 4600 DO-Oespe.
Tel. 0231/65480.

FEN
HOL
J. EF
Ham
Telef
Ras
in grc
Ihrem
Max 1

Bekanntmac

Am Donnerstag, dem 20. September 1984, 17.
Rathauses der Gemeinde Möhnesee eine Sitzung
see statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Wahl eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnungsrecht: BG-Fraktion)
2. Genehmigung der Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung
3. Beratung u. Beschlußfassung der 1. Nachtragsrechnung 1984
4. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1984 hier: Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Gemeindedirektors
5. Nachträgliche Zustimmung zu Haushaltsüberschreitung
6. Kenntnisgabe von Haushaltsüberschreitung
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

8. Genehmigung der Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Erschließungsangelegenheiten
11. Auftragsvergaben
12. Beschlußfassung über den Teil des Sparkassenhaushalts 1983, der sich nach § 27 Abs. 2 des SparkG NRW richtet
13. Verschiedenes

Soester Anzeiger, Ausgabe Nr. 216, von 15. 9.